

GEMEINDEANZEIGER



SELTISBERG

Offizielles Publikationsorgan

GEMEINDEVERSAMMLUNG SELTISBERG

Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung

Donnerstag, 27. März 2025

19.00 Uhr

Gemeindezentrum Seltisberg

Gemeinderat Seltisberg

Traktanden

1. Genehmigung Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung
 - a) Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. November 2024
2. Reglement über die Feuerungskontrolle
3. Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen
4. Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Kantonsstrasse und allen Gemeindestrassen in Seltisberg auf Tempo 30 km/h
5. Naturpark Baselbiet
6. Wahlen Kommissionen und Behörden
 - a) Nachwahl Bau- und Planungskommission
 - b) Nachwahl Natur- und Umweltkommission
 - c) Ersatzwahl Sozialhilfebehörde
 - d) Nachwahl Sekundarschulrat Liestal
 - e) Nachwahl Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
7. Diverses & Informationen
 - a) Zusammenarbeit mit Liestal

Protokoll und Erläuterungen

Das Protokoll der letzten Einwohnergemeindeversammlung und die Erläuterungen sind ab dem 17. März 2025 unter <https://www.seltisberg.ch/politik/gemeindeversammlung> online abrufbar oder können ab 17. März 2025 bei der Gemeindeverwaltung in Papierform eingesehen werden.

Einladung zur Teilnahme

Die Einladung zur Einwohnergemeindeversammlung wird mind. 10 Tage im Voraus in sämtliche Haushaltungen der Gemeinde verteilt.

Eingeladen sind alle Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Gemeinde. Die Versammlung ist öffentlich. Nicht stimmberechtigte Personen werden gebeten, im speziell gekennzeichneten Bereich Platz zu nehmen. Eine Anmeldung ist nicht nötig.

Kurzfassung der Erläuterungen zur Einwohnergemeindeversammlung vom Donnerstag, 27. März 2025, 19:00 Uhr, Gemeindezentrum

Traktandum 1: Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. November 2024

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. November 2024 liegt in der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung, das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 26. November 2024 zu genehmigen.

Traktandum 2: Reglement über die Feuerungskontrolle

Nach erfolgter Vernehmlassung bei den Gemeinden hat der Regierungsrat die Änderung und Inkraftsetzung der Verordnung über die Feuerungskontrolle der Gemeinden (VFkG) auf den 1. Januar 2023 beschlossen. Die Verordnung, welche bisher die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 1'000 kW geregelt hat, wird auf die Messung und Kontrolle von Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW erweitert. Mehrere Gemeinden haben im Rahmen der Vernehmlassung vorgeschlagen, die Verordnung dahingehend anzupassen, dass auch die Administration der Öl- und Gasfeuerungskontrolle der Geschäftsstelle Feuerungskontrolle (GFK) übergeben werden kann. Dieser Vorschlag wurde aufgenommen und die Verordnung wurde entsprechend ergänzt. Die Gemeinden sind nun gebeten, ihre jetzigen Öl- und Gasfeuerungsreglemente anzupassen. Bezüglich der Kontrollorgane wird im Musterreglement des Kantons unterschieden zwischen einer liberalisierten und einer nicht-liberalisierten Variante. Der entsprechende § lautet dazu wie folgt: a. liberalisiert: «Die Gemeinde anerkennt neben den Messungen des amtlichen Kontrollpersonals der Gemeinde auch Messungen von Servicefirmen, sofern diese von Personen mit den notwendigen Qualifikationen und mit typengeprüften Messgeräten durchgeführt werden»; b. nicht-liberalisiert «Der Gemeinderat bestimmt das amtliche Kontrollpersonal der Gemeinde und legt die Aufgaben im Einzelnen fest. Er kann dazu auch Dritte oder Organisationen, die für die amtlichen Feuerungskontrollen qualifiziert sind, als Kontrollorgane bestimmen und diesen die Feuerungskontrolle ganz oder teilweise delegieren.»

Der Gemeinderat ist grundsätzlich an der Liberalisierung, jedoch nicht an der zentralisierten Geschäftsstelle für die Feuerungskontrolle, interessiert und hat dies in das neue Reglement und die neue Verordnung eingearbeitet. Beide Dokumente wurden von der kantonalen Finanz- und Kirchendirektion geprüft.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung die Verabschiedung des Reglements über die Feuerungskontrolle rückwirkend per 1. Januar 2025 zu genehmigen.

Traktandum 3: Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Ordnungsgemäss müssen neu zu verabschiedende Reglemente 10 Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Internetseite der Gemeinde aufgeschaltet und somit für alle EinwohnerInnen einsehbar sein. An der Gemeindeversammlung wird dann darüber abgestimmt. Leider ist uns diesbezüglich an der Gemeindeversammlung vom 26. November 2024 ein Fehler unterlaufen und es war nicht die aktuelle Version des neuen Reglements aufgeschaltet. Für dieses Versehen entschuldigen wir uns. Nun ist das richtige Reglement aufgeschaltet und die Gemeindeversammlung muss nochmals darüber abstimmen.

Der Regierungsrat hat am 30. Mai 2023 beschlossen, das totalrevidierte kantonale Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (MBG) und die dazugehörige Verordnung per 1. Januar 2024 in Kraft zu setzen. Das neue Gesetz bekämpft die Armut, verhindert Sozialhilfebezug, schafft kantonale Mindeststandards und der Kanton beteiligt sich mit bis zu 50% an den Kosten. Zudem gewährt das neue Gesetz den Gemeinden mehr Spielraum, das Leistungsniveau anzupassen. Neu wurden für den ganzen Kanton Mindeststandards definiert und Grundlagen geschaffen, damit die Mietzinsbeiträge zielgruppengerecht und transparent ausgerichtet werden können. Der Kanton beteiligt sich neu mit bis zu 50 % an der Finanzierung der von den Gemeinden ausgerichteten Mietzinsbeiträgen. Nur Gemeinden, die über ein aktuelles Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen verfügen, haben Anspruch auf die Kantonsbeteiligung. Bereits bestehende Reglemente haben mit der Totalrevision des MBG per 1. Januar 2024 ihre Gültigkeit verloren. Entsprechend wurden die Gemeinden angehalten, ihre Reglemente anzupassen. Für die Anpassung der Reglemente hat der Kanton den Gemeinden ein Musterreglement zur Verfügung gestellt. Das nun zur Genehmigung beantragte Mietzinsreglement der Gemeinde Seltisberg entspricht weitgehend diesem Musterreglement.

Der Gemeinderat beantragt der Einwohnergemeindeversammlung die Verabschiedung des Mietzinsbeitragsreglements rückwirkend per 1. Januar 2025 zu genehmigen

Traktandum 4: Geschwindigkeitsbeschränkung auf der Kantonsstrasse und allen Gemeindestrassen in Seltisberg auf Tempo 30 km/h

Ausgangslage

Am Freitagnachmittag, 8. März 2024 kam es im Dorfzentrum bei der Strassenverengung vor dem Restaurant Schützen zu einem Verkehrsunfall mit einem Knaben, welcher die Strasse mit dem Velo stossend überqueren wollte. Die betagte Autofahrerin und der Knabe wurden glücklicherweise nur leicht verletzt.

Durch dieses Ereignis und einem früheren Todesfall nicht weit von dieser Unfallstelle entfernt, beantragen die Tempo 30 Initiantinnen und Initianten mit Unterschriften von insgesamt 72 Einwohnerinnen und Einwohnern mit der Petition vom 2. Juli 2024, alle Gemeindestrassen und Teile der Kantonstrasse in Seltisberg auf Tempo 30 km/h zu reduzieren.

Der Antrag lautet gemäss Schreiben vom 2.Juli 2024:

- ein striktes Tempo 30 Limit auf der Liestalerstrasse/Hauptstrasse zwischen der Mehrzweckhalle und dem Dorfende in Richtung Lupsingen sowie in Richtung Bubendorf
- Tempo 30 auf sämtlichen Quartierstrassen
- Zebrastreifen im Bereich des Gemeindezentrums sowie der Mehrzweckhalle

Erwägungen

Zu den 3 gestellten Anträgen gibt es verschiedene Abhängigkeiten und Anforderungen gem. kantonaler Gesetzgebung. Für eine abweichende Höchstgeschwindigkeit Tempo 30 verkehrsorientierter Strasse ist insbesondere Art. 108 Abs. 1,2,4 und 5 SSV (Signalisationsverordnung) massgebend. Mit dem RRB Nr. 2021-1291 vom 14.9.2021 hat der Regierungsrat seine Überlegungen und Voraussetzungen festgelegt. Für die Prüfung bei einem Antrag durch die Gemeinde müssen minimal folgende Punkte erfüllt sein:

- Auf den angrenzenden Gemeindestrassen besteht bereits eine Tempo-30-Zone oder ist eine solche verbindlich vorgesehen.
- Es besteht ein Gemeinderatsbeschluss mit Begründung für die abweichende Höchstgeschwindigkeit 30 km/h (gemäss Art. 108 Abs. 2 lit. a. bis d. SSV).
- Eine regionale Abstimmung (soweit möglich und nötig) ist erfolgt.

Zusammenfassend gilt es für die gestellten Anträge demnach die folgenden Eckpunkte und Abhängigkeiten zu beachten:

Tempo 30 auf Quartierstrassen	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung eines Verkehrskonzepts (Offerte CHF 7'900) • Umsetzung des Konzepts (Schätzung CHF 50'000 – 150'000)
Tempo 30 auf Kantonsstrassen	<ul style="list-style-type: none"> • Entscheid bei Kanton (Gemeinde kann nur Antrag stellen) • Voraussetzung: ganzes Gemeindegebiet ist auf Tempo 30 umgestellt (oder verbindliche Absicht dazu)
Zebrastreifen auf Kantonsstrasse	<ul style="list-style-type: none"> • Entscheid bei Kanton (Gemeinde kann nur Antrag stellen) • Bei umgesetztem Tempo 30 sind keine Zebrastreifen mehr möglich

Vorgehen

In einem ersten Schritt würde die Gemeinde Seltisberg ein Massnahmenkonzept für zwei Szenarien ausarbeiten lassen:

- Tempo 30 auf allen Gemeindestrassen
- Tempo 30 auf allen Gemeindestrassen sowie auf den Kantonsstrassen

Zur Ausarbeitung dieses Massnahmenkonzeptes wurden mehrere Offerten eingeholt, wobei sich die günstigste auf CHF 7'900 inkl. NK und MWST beläuft. Auf Basis dieses Massnahmenkonzeptes könnte im Anschluss das notwendige Budget für die Umsetzung beantragt werden und, bei Annahme, der Antrag an den Kanton BL (kantonales Tiefbauamt) gestellt werden.

Die Abstimmungsfrage für diesen ersten Schritt lautet nun:

Wollen wir das Thema «Tempo 30» weiterverfolgen und dafür als ersten Schritt das notwendige Massnahmenkonzept zum Preis von CHF 7'900.00 erstellen lassen?

Basierend auf diesem Konzept sind dann die Massnahmen und Kosten für die Umsetzung von Tempo 30 auf Gemeindestrassen bekannt.

Folgende Punkte sprechen aus Sicht des Gemeinderates gegen die Projektierungskosten und das Gesamtprojekt «Tempo 30 km/h» auf den kommunalen und kantonalen Strassen in Seltisberg.

- Tempo 30 auf Gemeindestrassen bringt statistisch gesehen keine zusätzliche Sicherheit (Geschwindigkeitsmessungen haben gezeigt, dass Tempo 30 bereits Realität ist).
- Im unmittelbaren Bereich der Schule (Kantonsstrasse) wäre Tempo 30 sicher angemessen. Die Entscheidungshoheit für diesen Strassenabschnitt liegt beim Kanton. Um eine Temporeduktion auf diesen 100-200m Kantonsstrasse eventuell zu erhalten, muss das gesamte Gemeindegebiet auf Tempo 30 umgestellt werden (obwohl es dort nichts verändert).
- Es gibt im Bereich der Schule bereits Strassenmarkierungen und -Verengungen, welche möglicherweise mit einfacheren Mittel/Massnahmen noch ergänzt werden könnten (wäre zu prüfen).
- Aufgrund der finanziellen Situation der Gemeinde scheint eine solche Investition nicht angemessen.

Der Gemeinderat empfiehlt der Einwohnergemeindeversammlung, die Kostengutsprache für das Massnahmenkonzept in der Höhe von CHF 7900.- und das Gesamtprojekt zur Geschwindigkeitsbeschränkung von Tempo 30km/h auf Gemeinde- und Kantonsstrasse abzulehnen.

Traktandum 5: Naturpark Baselbiet

Regionale Naturpärke sind Instrumente der Regionalentwicklung, die ihre Grundlage in der Gesetzgebung des Bundes finden. Heute gibt es 17 regionale Naturpärke in der Schweiz. Ein Naturpark ist ein Ort mit aussergewöhnlich hohen Natur- und Landschaftswerten. Der Naturpark dient als „Ermöglicher-Plattform“, die Akteure miteinander vernetzt und Projekte aus der Bevölkerung fördert. Wertschöpfungsketten aufbauen, Produktevermarktung ermöglichen und Tourismusförderung sind weitere Themen, die im Naturpark ermöglicht werden.

Der Naturpark ist dem Grundsatz der Freiwilligkeit verpflichtet. Er lebt davon, dass Gemeinden, Vereine und Private Projektanträge stellen und – nach Genehmigung durch den Vereinsvorstand – diese umsetzen. Umfassende Informationen stehen auf der Homepage vom Naturpark Baselbiet zur Verfügung. <https://naturpark-baselbiet.ch/>.

Die jährlichen Kosten von CHF 5 pro Einwohner:in erscheinen minimal, die Personal- und Projektressourcen für die Umsetzung von Ideen stehen aktuell in unserer Gemeinde nicht zur Verfügung. Aus Sicht des Gemeinderates ist der Naturpark Baselbiet grundsätzlich ein interessantes Instrument. Für die Gemeinde Seltisberg sieht er jedoch zu wenig Möglichkeiten, einen Mehrwert zu generieren, um dafür einen Beitritt zu rechtfertigen. In Seltisberg engagiert sich der Natur- und Vogelschutzverein und auch die Natur und Umweltkommission für das wichtige Thema Natur, Biodiversität und Vögel.

Der Gemeinderat beantragt, auf einen Beitritt zum Naturpark Baselbiet zu verzichten.

Traktandum 6: Wahlen Kommissionen und Behörden

- a) **Nachwahl Bau- und Planungskommission** – Amtsperiode 01.07.2024 – 30.06.2028
2 Sitze vakant – Zur Wahl stellen sich: noch keine Kandidaturen.
- b) **Nachwahl Natur und Umweltkommission** – Amtsperiode 01.07.2024 – 30.06.2028
1 Sitz vakant – Zur Wahl stellt sich: noch keine Kandidatur.
- c) **Ersatzwahl Sozialhilfebehörde** – Amtsperiode 01.01.2025 – 31.12.2028
1 Sitz vakant – Zur Wahl stellt sich: noch keine Kandidatur.
- d) **Nachwahl Sekundarschulrat** – Amtsperiode 01.08.2024 – 31.07.2028
1 Sitz vakant – Zur Wahl stellt sich: noch keine Kandidatur.
- e) **Nachwahl GPK/RPK** – Amtsperiode 01.07.2024 – 30.06.2028
1 Sitz vakant – Zur Wahl stellt sich: noch keine Kandidatur.

Wahlvorschläge können schriftlich zu Händen des Gemeinderates eingereicht oder direkt an der Einwohnergemeindeversammlung gemacht werden.

Traktandum7: Diverses & Informationen

Die ausführlichen Erläuterungen sowie Details zu jedem Traktandum finden Sie bei der Gemeinde aufgelegt und auf unserer Internetseite.